



Ministerium für Integration, Familie Kinder Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a / 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-
Poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

Sozialbehörden der Landkreise
und kreisfreien Städte
(laut Verteiler)

09 Juni 2011

nachrichtlich:

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
- Referat 24 -
54290 Trier

Landkreistag
Rheinland-Pfalz

Städtetag
Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
78 622-3:312
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Klein, Kerstin
Kerstin.Klein@isim.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3498
06131 16-17 3498

Hinweise zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) hier: Leistungen für Bildung und Teilhabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) wurden unter anderem mit den §§ 34 und 34a SGB XII Regelungen zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe und die Erbringung von Leistungen hierfür getroffen.

Die analoge Anwendung dieser Regelungen für nach dem § 2 AsylbLG leistungs-
berechtigte Kinder ist unproblematisch. Eine Einbeziehung von Kindern, die Grund-
leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, ist derzeit allerdings noch nicht geregelt. Das
für das AsylbLG zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat
anlässlich der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Flüchtlingsverwaltungen (ArgeFlü)
am 17. März 2011 ausgeführt, dass die Einbeziehung im Zuge der anstehenden
Änderung des AsylbLG geregelt werden wird. Die Gesetzesänderung wird allerdings
noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Frage nach dem Umgang in der Über-
gangszeit bis zur Gesetzesänderung wurde problematisiert, jedoch wurde kein
Ergebnis festgelegt. Insbesondere blieb die Frage offen, ob eine Gewährung ent-



sprechender Leistungen vom Wortlaut des § 6 Abs. 1 AsylbLG ("zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten") erfasst ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Sozialgerichte in näherer Zukunft zu der Frage der Anwendung Entscheidungen treffen werden. Sollten Sie mit entsprechenden Verfahren befasst sein, bitte ich um Unterrichtung.

Da ich die Erfolgsaussichten gerichtlicher Verfahren bei Ablehnung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für nach § 3 leistungsberechtigte Kinder als relativ gering einschätze, wird eine fachaufsichtliche Beanstandung nicht erfolgen, wenn beantragte Leistungen zunächst in Anwendung des § 6 gewährt werden. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass - auch in Anlehnung an die entsprechenden Modalitäten beim Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und XII - bei der Gewährung der Leistungen das Sachleistungsprinzip zu beachten ist. Die Auszahlung eines Geldbetrages ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Sobald mir erste sozialgerichtliche Entscheidungen vorliegen oder das BMAS konkret Stellung bezieht, werde ich Sie umgehend informieren.

Im Auftrag

Sigrid Reichle